



# SONDERPROGRAMM „KLIMARESILIENZ IN KOMMUNEN“ des Landes Nordrhein-Westfalen

# Ziel des Förderprogramm

Förderung von Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel förderlich sind mit drei Bausteinen:

1. Dach- und Fassadenbegrünungen
2. „Coole“ öffentliche Räume
3. „Coole“ Schulhöfe

# Baustein 1 - Dach- und Fassadenbegrünung

Verbesserung des Stadtklimas durch die Begrünung von Fassaden und Dächern

- ✓ an öffentlichen Gebäuden und
- ✓ an privaten Gebäuden
- an und/oder auf privat und gewerblich genutzten Immobilien/Gebäuden können Maßnahmen der Dach-/ Fassadenbegrünung über antragstellende Kommunen gefördert werden
- das Land NRW gewährt mit dem Förderprogramm einen Zuschuss, der **an Dritte weitergeleitet** wird

# Fördervoraussetzungen

- Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Stadt Lippstadt liegen
- Maßnahmen müssen einen Beitrag zur Klimaanpassung in Kommunen leisten

# Was wird gefördert?

- förderfähig sind alle freiwilligen Maßnahmen, die der Begrünung von Dächern oder Fassaden dienen
- Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von Dächern und Fassaden sowie für Ausgaben für die Planung im Zuge der Maßnahmenumsetzung
- beide Fördergegenstände können pro Antragssteller und Gebäude miteinander kombiniert werden

# Was wird gefördert?

- **50 %** der als förderwürdig anerkannten Kosten für Material- und Umsetzungsaufwand der Maßnahme
- Maximale Einzelförderungen (Höchstförderung pro Objekt):
  - Dachbegrünungen: 15.000 €
  - Fassadenbegrünungen: 15.000 €
- Über die Einzel(Höchst-)förderungen hinausgehende Kosten sind vom Antragssteller zu tragen
- Förderung durch einmaligen Zuschuss im Rahmen der Weiterleitung der vorhandenen Fördermittel
- Prüfung der Maßnahme auf Förderfähigkeit nach der Reihenfolge des Antragseingangs im Rahmen der vorhandenen Fördermittel

# Was wird nicht gefördert?

- keine Doppelförderung
- Maßnahmen, die vor der Antragstellung begonnen wurden
- Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen)
- In Eigenleistung erbrachte Arbeitsstunden werden nicht finanziell entschädigt
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen
- Maßnahmen, die nach dem 31.03.2022 umgesetzt werden
- Verschönerungsmaßnahmen
- Neubauten bis zu 5 Jahre nach Bauabnahme
- Technische Anlagen, ohne Zusammenhang mit der Begrünung
- Grunderwerb und Finanzierungskosten

# Wer wird gefördert?

- Privatpersonen
- Gewerbetreibende
- Verbände, Vereine und Organisationen
- Eigentümer und Eigentümergemeinschaften von Gebäude- und Grundstücksflächen
- sonstige dinglich Verfügungsberechtigte, z. B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter oder Pächter mit Einverständniserklärung des Eigentümers

# Dachbegrünung

- Maßnahmen zur Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen, zusammenhängenden extensiven oder intensiven Begrünung auf Dächern, Mindestgröße 10 m<sup>2</sup>
- angemessene Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei der Schichtaufbau des Dachsubstrats mindestens einer extensiven Dachbegrünung von 5 – 15 cm Substratauflage entsprechen muss
- Ausgaben für Entwurf, Planung und Bauleitung
- fachlich korrekte Ausführung

# Fassadenbegrünung

- Maßnahmen, die zu einer dauerhaft funktionsfähigen Begrünung (Verwendung ausdauernder Arten) von Gebäudefassaden führen
- Vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen und die Entsorgung von Bodenbelägen, Bodenaufbereitung bzw. Bodenaustausch, aber nicht die Fassadensanierung
- Rankhilfen und Fassadenbegrünungssysteme
- Pflanzen und Pflanzarbeiten
- Kosten für die Planung, Bauleitung und Ausführung durch eine anerkannte Fachkraft

# Weitere Förderbedingungen

- Dach- und die Fassadenbegrünung müssen in einem guten Pflegezustand gehalten werden
- Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern
- Antragsteller verpflichtet sich, die begrünten Flächen mindestens 5 Jahre nach Herstellung als Vegetationsfläche zu belassen und zu unterhalten
- jeweilige Maßnahme muss bis spätestens 31.03.2022 fertiggestellt sein, sonst erlischt Anspruch auf Förderung

# Antragstellung

- Lageplan, aus dem die Fläche für die Dach- / Fassadenbegrünung hervorgeht
- Beschreibung der Maßnahme mit Foto
- verbindliche und detaillierte Kostenschätzung
- Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung des Antrages begonnen werden

# Bewilligung und Nachweise nach Abschluss der Maßnahme

- Bewilligung in Form eines Bescheides mit maximaler Höhe des bewilligten Zuschusses
- Fertigstellung der Maßnahmen ist durch Fotos, Rechnungen, Zahlungsbelegen etc. im Original zu belegen
- Zahlung der Fördersumme erfolgt nach Prüfung durch auf das im Antrag genannte Konto

# Weiteres Vorgehen

- Zeitnahe Antragstellung durch die Stadt Lippstadt
- Bewilligung der Landesmittel durch den Fördergeber „Projekträger Jülich“ abwarten
- Verabschiedung von Richtlinien durch den Rat bzw. den zuständigen Fachausschuss
- Antragstellung bei der Stadt
- Bewilligung durch die Stadt
- Umsetzungsbeginn der privaten Dach- und Fassadenbegrünungen möglich